

EU - Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 geändert durch Verordnung (EU) 2020/878



Überarbeitet am 30.11.2022

Version 03. Ersetzt Version: 02

Seite 1 von 12
Druckdatum: 03.04.2023

Ultraschall-Zahnsteinlöser

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Angaben zum Produkt	
Handelsname:	Ultraschall-Zahnsteinlöser
1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen von denen abgeraten wird:	
1.2.1 Relevante Verwendungen	Reinigungsmittel
1.2.2 Verwendungen von denen abgeraten wird:	Keine bekannt.
1.3 Angaben zum Hersteller / Lieferanten	
Hersteller / Lieferant:	ERNST HINRICHS Dental GmbH
Straße / Postfach:	Borsigstr. 1
Nat.-Kennz. / PLZ / Ort:	D - 38644 Goslar
Telefon:	0 53 21 / 5 06 24
Fax:	0 53 21 / 5 08 81
Email / Internet:	info@hinrichs-dental.de / www.hinrichs-dental.de
Auskunftgebender Bereich:	ERNST HINRICHS Dental GmbH
1.4 Notrufnummer	
ERNST HINRICHS Dental GmbH:	+49 (0) 53 21 / 5 06 24 (Mo-Fr 8:00-16:00)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs:	Skin Corr. 1B: H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Eye Dam. 1: H318 Verursacht schwere Augenschäden. Met. Corr. 1: H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Skin Corr. 1B:	H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Eye Dam. 1:	H318 Verursacht schwere Augenschäden.
Met. Corr. 1:	H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

2.2 Kennzeichnungselemente Gefahrenpiktogramme:



Signalwort:

GEFAHR

Gefahrenhinweise:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Sicherheitshinweise:

P260 Aerosol nicht einatmen.
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen / duschen.
P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt anrufen.
P390 Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.
P405 Unter Verschluss aufbewahren.

EU - Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 geändert durch Verordnung (EU) 2020/878



Seite 2 von 12

Druckdatum: 03.04.2023

Überarbeitet am 30.11.2022

Version 03. Ersetzt Version: 02

Ultraschall-Zahnsteinlöser

P501 Inhalt / Behälter gemäß lokalen / nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Reiniger, 648/2004/EG, enthält: < 5% nichtionische Tenside

2.3 Sonstige Gefahren

Gesundheitsgefahren: Enthält keine Inhaltsstoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

Umweltgefahren: Enthält keine PBT bzw. vPvB Stoffe.

Andere Gefahren: Weitere Gefahren wurden beim derzeitigen Wissensbestand nicht festgestellt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe: Nicht anwendbar.

3.2 Gemische: Bei dem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

Gehalt [%1]	Bestandteil
30 - 40	Phosphorsäure
	CAS: 7664-38-2, EINECS/ELINCS: 231-633-2, EU-INDEX: 015-011-00-6, Reg-No.: 01-2119485924-24-XXXX
	GHS/CLP: Met. Corr. 1: H290 - Skin Corr. 1B: H314
	SCL [%]: >=10 - <25: Eye Irrit. 2: H319, >=10 - <25: Skin Irrit. 2: H315, >= 25: Skin Corr. 1B: H314

Bestandteilekommentar: SVHC Liste (Candidate List of Substances of Very High Concern for authorisation): Enthält keine oder unter 0,1% der gelisteten Stoffe. Der Wortlaut der angeführten H-Sätze ist dem ABSCHNITT 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Nach Einatmen: Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen. Sofortige ärztliche Behandlung notwendig, da nicht behandelte Verätzungen zu schwer heilenden Wunden führen.

Nach Augenkontakt: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken: Sofort Arzt hinzuziehen. Kein Erbrechen einleiten. Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen: Verursacht Verätzungen.

EU - Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 geändert durch Verordnung (EU) 2020/878



Seite 3 von 12

Druckdatum: 03.04.2023

Überarbeitet am 30.11.2022

Version 03. Ersetzt Version: 02

Ultraschall-Zahnsteinlöser

- 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:** Symptomatisch behandeln. Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in die Lunge.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1 Löschmittel**
- Geeignete Löschmittel:** Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf den Umgebungsbrand abstimmen.
- Ungeeignete Löschmittel:** Wasservollstrahl.
- 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:** Gefahr der Bildung toxischer Pyrolyseprodukte.
- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:** Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Vollschanzanzug tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:** Für ausreichende Lüftung sorgen. Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt. Persönliche Schutzausrüstung (Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Schutzkleidung) verwenden.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:** Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z. B. durch Eindämmen oder Ölsperren).
- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:** Mit flüssigkeitsbindendem Material (z. B. Sand, Sägemehl, Universalbindemittel, Kieselgur) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:** Siehe ABSCHNITTE 8+13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:** Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden. Es sind die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe. Nach der Arbeit und vor den Pausen für gründliche Hautreinigung sorgen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:** Nur im Originalbehälter aufbewahren. Eindringen in den Boden sicher verhindern. Nicht zusammen mit Lebens- und Futtermitteln lagern. Nicht zusammen mit Laugen lagern. Behälter dicht geschlossen halten. Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Vor Frost schützen. Vor Erwärmung/Überhitzung schützen.

EU - Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 geändert durch Verordnung (EU) 2020/878



Seite 4 von 12

Druckdatum: 03.04.2023

Überarbeitet am 30.11.2022

Version 03. Ersetzt Version: 02

Ultraschall-Zahnsteinlöser

Lagerklasse (TRGS 510): LGK 8 B: Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe.

7.3 Spezifische Endanwendungen: Siehe Verwendung des Produktes, ABSCHNITT 1.2

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (DE)

Bestandteil
Phosphorsäure
CAS: 7664-38-2, EINECS/ELINCS: 231-633-2, EU-INDEX: 015-011-00-6, Reg-No.: 01-2119485924-24-XXXX
Arbeitsplatzgrenzwert: 2 mg/m ³ , E, DFG, AGS, Y, EU
Spitzenbegrenzung - Überschreitungsfaktor: 2(l)

Arbeitsplatzgrenzwerte (AT)

Phosphorsäure
CAS: 7664-38-2, EINECS/ELINCS: 231-633-2, EU-INDEX: 015-011-00-6, Reg-No.: 01-2119485924-24-XXXX
Tagesmittelwert: 1 mg/m ³ , 4x
Kurzzeitwert: 2 mg/m ³ , 15 min (Miw)

Arbeitsplatzgrenzwerte (EU)

Bestandteil / Gemeinschaftliche Grenzwerte
Phosphorsäure
CAS: 7664-38-2, EINECS/ELINCS: 231-633-2, EU-INDEX: 015-011-00-6, Reg-No.: 01-2119485924-24-XXXX
8 Stunden: 1 mg/m ³
Kurzzeit (15 Minuten): 2 mg/m ³

DNEL

Bestandteil
Phosphorsäure, CAS: 7664-38-2
Industrie, inhalativ, Kurzzeit - lokale Effekte, 2 mg/m ³
Industrie, inhalativ, Langzeit - lokale Effekte, 1 mg/m ³
Industrie, inhalativ, Langzeit - systemische Effekte, 10,7 mg/m ³
Verbraucher, oral, Langzeit - systemische Effekte, 0,1 mg/kg bw/day
Verbraucher, inhalativ, Langzeit - lokale Effekte, 0,36 mg/m ³
Verbraucher, inhalativ, Langzeit - systemische Effekte, 4,57 mg/m ³

PNEC

Bestandteil
Phosphorsäure, CAS: 7664-38-2
Es sind keine PNEC-Werte für den Stoff bekannt.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für ausreichende Be- und Entlüftung am Arbeitsplatz sorgen.

Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille. (EN 166:2001)

Handschutz:

0,4mm Butylkautschuk, >480 min (EN 374-1/-2/-3).
Bei den Angaben handelt es sich um Empfehlungen. Für weitere Informationen bitte den Handschuhlieferanten kontaktieren.

EU - Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 geändert durch Verordnung (EU) 2020/878



Seite 5 von 12

Druckdatum: 03.04.2023

Überarbeitet am 30.11.2022

Version 03. Ersetzt Version: 02

Ultraschall-Zahnsteinlöser

Körperschutz:	Arbeitsschutzkleidung (EN 340)
Sonstige Schutzmaßnahmen:	Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Die persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden. Aerosole nicht einatmen.
Atemschutz:	Bei Überschreitung von Arbeitsplatzgrenzwerten oder bei unzureichender Belüftung: Geeigneten Atemschutz tragen. Kurzzeitig Filtergerät, Filter P2. (DIN EN 143)
Thermische Gefahren:	keine
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:	Zum Schutz der Umwelt geeignete Schutzmaßnahmen anwenden, um Emissionen zu begrenzen oder zu verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	flüssig
Form:	flüssig
Farbe:	rot
Geruch:	charakteristisch
Geruchsschwelle:	nicht relevant
pH-Wert:	0,2 - 1
pH-Wert [1%]:	nicht bestimmt
Siedebeginn/Siedebereich [°C]:	nicht bestimmt
Flammpunkt [°C]:	nicht anwendbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) [°C]:	nicht anwendbar
Untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze:	nicht anwendbar
Obere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze:	nicht anwendbar
Oxidierende Eigenschaften:	nein
Dampfdruck [kPa]:	nicht bestimmt
Dichte [g/cm³]:	1,19 - 1,22 (20 °C / 68,0 °F)
Relative Dichte:	nicht bestimmt
Schüttdichte [kg/m³]:	nicht anwendbar
Löslichkeit in Wasser:	vollständig mischbar
Löslichkeit andere Lösungsmittel:	nicht relevant
Verteilungskoeffizient [n-Oktanol/Wasser]:	nicht bestimmt
Kinematische Viskosität:	nicht relevant
Relative Dampfdichte:	nicht relevant
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht relevant
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt [°C]	nicht bestimmt
Zündtemperatur:	nicht selbstentzündlich
Zersetzungstemperatur [°C]:	nicht bestimmt
Partikeleigenschaften:	nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben: keine

EU - Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 geändert durch Verordnung (EU) 2020/878



Überarbeitet am 30.11.2022

Version 03. Ersetzt Version: 02

Seite 6 von 12
Druckdatum: 03.04.2023

Ultraschall-Zahnsteinlöser

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1	Reaktivität:	Bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine bekannt.
10.2	Chemische Stabilität:	Das Produkt ist unter Normalbedingungen stabil.
10.3	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.	Reaktionen mit Alkalien (Laugen). Reaktionen mit Leichtmetallen unter Bildung von Wasserstoff.
10.4	Zu vermeidende Bedingungen:	Erhitzung.
10.5	Unverträgliche Materialien:	Laugen.
10.6	Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute orale Toxizität

Produkt

ATE-mix, oral, > 2000 mg/kg.

Bestandteil

Phosphorsäure, CAS: 7664-38-2

LD50, oral, Ratte: 2600 mg/kg (OECD 423)

Akute dermale Toxizität

Produkt

ATE-mix, dermal, > 2000 mg/kg

Bestandteil

Phosphorsäure, CAS: 7664-38-2

LD50, dermal, Kaninchen, 2740 mg/kg

Akute inhalative Toxizität

Produkt

ATE-mix, inhalativ (Nebel), > 5 mg/L 4h

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Verursacht Verätzungen.
Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien erfüllt. Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.
Berechnungsmethode

Bestandteil

Phosphorsäure, CAS: 7664-38-2

Auge, ätzend

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Verursacht Verätzungen.
Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien erfüllt. Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.
Berechnungsmethode

Bestandteil

Phosphorsäure, CAS: 7664-38-2

dermal, ätzend

EU - Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 geändert durch Verordnung (EU) 2020/878



Seite 7 von 12

Druckdatum: 03.04.2023

Überarbeitet am 30.11.2022

Version 03. Ersetzt Version: 02

Ultraschall-Zahnsteinlöser

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt.
Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt.
Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt.
Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.

Bestandteil
Phosphorsäure, CAS: 7664-38-2
LOAEL, oral, Ratte, 155 mg/kg bw/day (subchronic), Die beobachteten Effekte sind nicht ausreichend für eine Einstufung.

Mutagenität: Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt.
Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.

Reproduktionstoxizität: Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt.
Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.

Bestandteil
Phosphorsäure, CAS: 7664-38-2
NOAEL, oral, Maus, 370 mg/kg bw/day, OECD 422, keine schädliche Wirkung beobachtet, Effect on developmental toxicity,

Karzinogenität: Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt.
Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.

Bestandteil
Phosphorsäure, CAS: 7664-38-2
negativ

Aspirationsgefahr: Enthält keinen relevanten Stoff, der die Einstufungskriterien erfüllt.
Aufgrund der verfügbaren Informationen sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Allgemeine Bemerkungen: keine

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

EU - Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 geändert durch Verordnung (EU) 2020/878



Überarbeitet am 30.11.2022

Version 03. Ersetzt Version: 02

Seite 8 von 12
Druckdatum: 03.04.2023

Ultraschall-Zahnsteinlöser

Endokrinschädliche Eigenschaften: Enthält keine Inhaltsstoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität:

Bestandteil

Phosphorsäure, CAS: 7664-38-2
EC50, (72h), <i>Desmodesmus subspicatus</i> : > 100 mg/L (OECD 201).
EC50, (48h), <i>Daphnia magna</i> : > 100 mg/L (OECD 202).
NOEC, (72h), <i>Desmodesmus subspicatus</i> : 100 mg/L (OECD 201).
NOEC, (48h), <i>Daphnia magna</i> : 56 mg/L (OECD 202).

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Verhalten in Umweltkompartimenten: nicht bestimmt

Verhalten in Kläranlagen: nicht bestimmt

Biologische Abbaubarkeit: Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereitgehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

12.3 Bioakkumulationspotenzial: Akkumulation in Organismen ist nicht zu erwarten.

12.4 Mobilität im Boden: Auslaufende Substanz kann in den Boden eindringen und zu Boden- und Grundwasserverunreinigungen führen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Auf Grundlage aller verfügbaren Informationen nicht als PBT bzw. vPvB einzustufen.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften: Enthält keine Inhaltsstoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen: Keine bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung: Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationalen und regionalen Vorschriften zu entsorgen. Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüssel-Nummer gemäß europäischem Abfallkatalog (AVV) festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüssel-Nummer ist innerhalb der EU in Absprache mit dem Entsorger festzulegen.

Produkt: Entsorgung mit den Behörden gegebenenfalls abstimmen. Als gefährlichen Abfall entsorgen.

AVV-Nr. (empfohlen): 200129* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten. 060104* Phosphorsäure und phosphorige Säure.

EU - Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 geändert durch Verordnung (EU) 2020/878



Überarbeitet am 30.11.2022

Version 03. Ersetzt Version: 02

Seite 9 von 12
Druckdatum: 03.04.2023

Ultraschall-Zahnsteinlöser

Ungereinigte Verpackungen:	Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.
AVV-Nr. (empfohlen):	150110* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.
ÖNORM S2100:	59405

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer	
Landtransport nach ADR/RID:	1805
Binnenschifffahrt (ADN)	1805
Seeschifffahrt nach IMDG:	1805
Lufttransport nach IATA:	1805
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
Landtransport nach ADR/RID:	Phosphorsäure, Lösung
- Klassifizierungscode:	C1
- Gefahrzettel:	
- ADR LQ:	5 l
- ADR 1.1.3.6 (8.6):	Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode) 3 (E)
Binnenschifffahrt (ADN)	Phosphorsäure, Lösung
- Klassifizierungscode:	C1
- Gefahrzettel:	
Seeschifffahrt nach IMDG:	Phosphoric acid solution
- EMS:	F-A, S-B
- Gefahrzettel:	
- IMDG LQ:	5 l
Lufttransport nach IATA:	Phosphoric acid, solution
- Gefahrzettel:	
14.3 Transportgefahrenklassen:	
Landtransport nach ADR/RID:	8
Binnenschifffahrt (ADN)	8
Seeschifffahrt nach IMDG:	8
Lufttransport nach IATA:	8
14.4 Verpackungsgruppe:	
Landtransport nach ADR/RID:	III
Binnenschifffahrt (ADN)	III
Seeschifffahrt nach IMDG:	III

EU - Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 geändert durch Verordnung (EU) 2020/878



Seite 10 von 12

Druckdatum: 03.04.2023

Überarbeitet am 30.11.2022

Version 03. Ersetzt Version: 02

Ultraschall-Zahnsteinlöser

	Lufttransport nach IATA:	III
14.5	Umweltgefahren:	
	Landtransport nach ADR/RID:	nein
	Binnenschifffahrt (ADN)	nein
	Seeschifffahrt nach IMDG:	nein
	Lufttransport nach IATA:	nein
14.6	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:	Entsprechende Angabe unter ABSCHNITT 6 bis 8.
14.7	Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code:	nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1	Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:	
	EU-Vorschriften:	2008/98/EG (2000/532/EG); 2010/75/EU; 2004/42/EG; (EG) 648/2004; (EG) 1907/2006 (REACH); (EU) 1272/2008; 75/324/EWG ((EG) 2016/2037); (EU) 2020/878; (EU) 2016/131; (EU) 517/2014
	Transportvorschriften:	ADR (2021); IMDG-Code (2021, 40. Amdt.); IATA-DGR (2022)
	Nationale Vorschriften (DE):	Gefahrstoffverordnung - GefStoffV 2016; Wasch- und Reinigungsmittelgesetz - WRMG; Wasserhaushaltsgesetz - WHG; TRGS: 200, 220, 510, 615, 900, 903, 905.
	Nationale Vorschriften (AT):	Abfallwirtschaftsgesetz (BGBl 43/2004) und nach der Festsetzungsverordnung (BGBl 178/2000); ÖNORM S2100; Lagerverordnung; Druckgaspackungen; Aerosolpackungsverordnung.
	- VO über brennbare Flüssigkeiten (VbF):	nicht anwendbar
	Wassergefährdungsklasse:	1, gem. AwSV vom 18.04.2017
	Störfallverordnung:	nein
	Klassifizierung nach TA-Luft:	5.2.5 Organische Stoffe.
	Lagerklasse (TRGS 510):	LGK 8 B: Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe
	Beschäftigungsbeschränkungen:	Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten. Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten.
	VOC (2010/75/EG):	0%
	Sonstige Vorschriften:	DGUV Information 213-070: Säuren und Laugen (Merkblatt M 004 der Reihe „Gefahrstoffe“)

EU - Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 geändert durch Verordnung (EU) 2020/878



Überarbeitet am 30.11.2022

Version 03. Ersetzt Version: 02

Seite 11 von 12
Druckdatum: 03.04.2023

Ultraschall-Zahnsteinlöser

TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
DGUV Information 213-080: Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (Merkblatt M 053 der Reihe "Gefahrstoffe")
DGUV Information 213-079: Tätigkeiten mit Gefahrstoffen - Informationen für Beschäftigte.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Gefahrenhinweise (Abschnitt 3): H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

16.2 Abkürzungen und Akronyme:

ADR = Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route
RID = Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses
ADN = Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure
AVV = Abfallverzeichnis-Verordnung ATE = acute toxicity estimate
BGI = Berufsgenossenschaftliche Informationen CAS = Chemical Abstracts Service
CLP = Classification, Labelling and Packaging DMEL = Derived Minimum Effect Level
DNEL = Derived No Effect Level
EC50 = Median effective concentration ECB = European Chemicals Bureau EEC = European Economic Community
EINECS = European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances EL50 = Median effective loading
ELINCS = European List of Notified Chemical Substances EmS = Emergency Schedules
GHS = Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals IATA = International Air Transport Association
IBC-Code = International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk
IC50 = Inhibition concentration, 50%
IFA = Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung IMDG = International Maritime Code for Dangerous Goods
IUCLID = International Uniform Chemical Information Database IVIS = In vitro irritation score
LC50 = Lethal concentration, 50% LD50 = Median lethal dose
LC0 = lethal concentration, 0%
LOAEL = lowest-observed-adverse-effect level LGK = Lagerklasse
LL50 = Median lethal loading LQ = Limited Quantities
MARPOL = International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships NOAEL = No Observed Adverse Effect Level
NOEC = No Observed Effect Concentration
PBT = Persistent, Bioaccumulative and Toxic substance PNEC = Predicted No-Effect Concentration
REACH = Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals STP = Sewage Treatment Plant
TA-Luft = Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft TLV®/TWA = Threshold limit value – time-weighted average TLV®STEL = Threshold limit value – short-time exposure limit TRGS = Technische Regeln für Gefahrstoffe
VOC = Volatile Organic Compounds
vPvB = very Persistent and very Bioaccumulative
AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

16.3 Sonstige Angaben:

EU - Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 geändert durch Verordnung (EU) 2020/878



Überarbeitet am 30.11.2022

Version 03. Ersetzt Version: 02

Seite 12 von 12
Druckdatum: 03.04.2023

Ultraschall-Zahnsteinlöser

Einstufungsverfahren: Skin Corr. 1B: H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
(Berechnungsmethode)
Eye Dam. 1: H318 Verursacht schwere Augenschäden. (Berechnungsmethode)
Met. Corr. 1: H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
(Berechnungsmethode)

Geänderte Positionen: ABSCHNITT 11 hinzugekommen: Enthält keine Inhaltsstoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Alle Angaben beziehen sich auf die ordnungsgemäße Verwendung des Produktes. Das Produkt wird nur für die empfohlene Verwendung verkauft - andere Verwendungen könnten Gefahren verursachen, die nicht in diesem Sicherheitsdatenblatt behandelt werden. Ohne Rückfrage nicht für andere als vom Hersteller empfohlene Anwendungen verwenden.